

BStGer RR.2009.112 vom 18. Mai 2009

Bundesstrafgericht, 2009-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2009.112

FR: TPF RR.2009.112 du 18 mai 2009

IT: TPF RR.2009.112 del 18 maggio 2009

Regeste

Internationale Rechtshilfe an Deutschland Aufhebung der Kontosperrung (Art. 33a IRSV)

Erwägungen

E. 27

Februar 2009 betreffend Aufhebung bzw. teilweise Aufrechterhaltung der Kontosperrung zwecks Durchführung des Exequaturverfahrens erheben lässt (act. 1);

- der Beschwerdeführer am 31. März 2009 über seinen Rechtsvertreter eingeladen wurde, bis zum 14. April 2009 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten und darauf aufmerksam gemacht wurde, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten werde; er zudem aufgefordert wurde, bis zum gleichen Datum in der Schweiz ein Zustelldomizil zu bezeichnen, ansonsten weitere Zustellungen durch das Bundesstrafgericht grundsätzlich unterbleiben und insbesondere der Schlussentscheid nicht zugestellt werde;

- die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- der Beschwerdeführer den verlangten Kostenvorschuss innert Frist nicht bezahlt hat und weder um Zahlungserleichterungen noch um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht hat;

- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- es sich vorliegend rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- eine Partei, die im Ausland wohnt, gemäss Art. 80m lit. b IRSG i.V.m. Art. 9 IRSV ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen muss, ansonsten die Zustellung unterbleiben kann;

- der Beschwerdeführer der Aufforderung vom 31. März 2009 nach der Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz nicht nachgekommen ist, weshalb dieser Entscheid ihm androhungsgemäss nicht formell eröffnet

- 4 -

wird und die Zustellung an den Beschwerdeführer anstelle dessen ad acta erfolgt.

- 5 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.